



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-  
Leistungsdirektion  
Postfach 1320  
45203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mifkjf.rlp.de](mailto:poststelle@mifkjf.rlp.de)  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

9. Dezember 2013

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen  
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen 19 300-7:725\*1  
18.12.2012

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Heideloire Pauly  
[heideloire.pauly@mifkjf.rlp.de](mailto:heideloire.pauly@mifkjf.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-5109  
06131 16175109

**Ausländerrecht;  
Rückführungen in den Wintermonaten  
hier: ausreisepflichtige Staatsangehörige der Balkanstaaten Serbien, Kosovo,  
Mazedonien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Albanien**

I.

Nach den vorliegenden Informationen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der meisten Minderheitenangehörigen aus den Balkanstaaten nach wie vor nicht ausreichend entwickelt. Dies kann gerade in den Wintermonaten im Falle einer Rückkehr dorthin Versorgungsengpässe und gesundheitliche Risiken mit sich bringen, so dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Rückführungen können daher nur unter Beachtung folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. Durch eine entsprechende Organisation der Rückführungsmaßnahmen bitte ich deshalb sicherzustellen, dass betroffene Personen nicht vor dem 1. April 2014 in die Balkanstaaten Serbien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Albanien zurückgeführt werden. Dabei sollen Familienverbände nicht getrennt werden.
2. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind. Hierbei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie alle Straftaten außer Betracht, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können. Mehrere Einzelstrafen von weniger als 50 Tagessätzen sind **nicht** zu addieren; gerichtlich gebildete Gesamtstrafen von mehr als 50 Tagessätzen sind hingegen zu berücksichtigen.



3. Führt die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Trennung einer Familie, kann dies hingenommen werden, wenn die Versorgung betreuungsbedürftiger Familienangehöriger nach objektiven Gesichtspunkten sichergestellt werden kann.

II.

Aufgrund mehrerer Anfragen weise ich darauf hin, dass der Erlass vom 18. Dezember 2012 über die Rückführung in den Wintermonaten unter Vermeidung besonderer humanitärer Härten nicht auf den Winter 2012/2013 beschränkt war, sondern unabhängig von der o.g. Regelung für Minderheitenangehörige weiterhin Anwendung findet. Wie im vergangenen Jahr soll jeder Einzelfall geprüft werden, um besondere winterbedingte humanitäre Härten zu vermeiden.

Im Auftrag

Prof. Dr. Karin Weiss